

Gremienwahlordnung (Satzung) der Fachhochschule Westküste Von 17. März 2010

Aufgrund § 17 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S 184), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes zur Neuregelung des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93) und der Verfassung der Fachhochschule Westküste vom 29. Januar 2008 (NBl. MWV Schl.-H. Nr. 1/2008 S. 94) § 10 wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Westküste am 10. Februar 2010 sowie durch den Hochschulrat der Fachhochschule Westküste am 10. März 2010 folgende Satzung erlassen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die nach § 17 HSG vorgesehenen Wahlen der Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulgruppen im Senat und in den Fachbereichskonventen der Fachhochschule Westküste. Die Wahlen sollen möglichst an einem Termin durchgeführt werden, um den Aufwand zu begrenzen.
- (2) Die Wahl von Mitgliedern der Ausschüsse des Senats und der Ausschüsse der Fachbereichskonvente kann in einer Geschäftsordnung des Senats oder in Fachbereichssatzungen geregelt werden.

§ 2 Wahlberechtigung und Wahlgruppen

- (1) Aktives und passives Wahlrecht kommt jedem Mitglied der Hochschule gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 - 4 HSG zu.
- (2) Gewählt wird in Wahlgruppen, dabei bilden je eine Wahlgruppe:
 1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
 2. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben, sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens der Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),
 3. die Studierenden, wissenschaftlichen Hilfskräfte und Doktorandinnen und Doktoranden, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
 4. die nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Mitgliedergruppe des nicht-wissenschaftlichen Dienstes).
- (3) Jede/r Wahlberechtigte ist nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt. Wer mehreren Wahlgruppen angehört, hat das Wahlrecht in derjenigen Wahlgruppe, die in Abs. 2 zuerst genannt ist.
Wählen kann nur, wer im Wählerverzeichnis aufgeführt ist.
- (4) Wer länger als ein Jahr beurlaubt ist, gilt im Sinne dieser Wahlordnung nicht als Mitglied der Hochschule.

§ 3 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Wahlgruppen wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter sowie deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter in allgemeinen, gleichen, freien und geheimen Wahlen und unmittelbar nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl in die Hochschulorgane.
- (2) Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für die eigene Gruppe in das jeweilige Gremium Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind.
- (3) Jede Stimme wird gleichzeitig für Vertreterinnen oder Vertreter und deren Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter abgegeben.
- (4) Stimmenhäufung ist unzulässig. Bei Stimmenhäufung wird nur eine Stimme als abgegeben angerechnet.
- (5) Hat eine Gruppe nicht mehr Angehörige als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind, werden alle Angehörigen der Gruppe ohne Wahl Mitglieder des Gremiums.
Ein Gremium ist auch dann rechtmäßig zusammengesetzt, wenn Angehörige einer Gruppe, die darin vertreten sein soll, nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden sind.

§ 4 Personalisierte Verhältniswahl

- (1) Es wird aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, auf denen die Namen der kandidierenden Vertreterinnen oder Vertreter (Bewerberinnen oder Bewerber) und Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter (Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber) in der Reihenfolge aufgeführt sind, wie sie im eingereichten Wahlvorschlag angegeben werden.
- (2) Die Wähler können ihre Stimmen Bewerberinnen oder Bewerbern verschiedener Vorschlagslisten geben.
- (3) Für jede Wahlgruppe werden die auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze wie folgt verteilt:
 1. Wenn es pro Mitgliedergruppe mindestens zwei Vorschlagslisten gibt, wird zunächst die Stimmenzahl, die jede Vorschlagsliste erhalten hat, mit der Anzahl der insgesamt zu vergebenden Sitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Vorschlagslisten geteilt. Danach wird die Stimmenzahl, die jede Vorschlagsliste erhalten hat, mit der Anzahl der noch zu vergebenden Sitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der Stimmen aller zu berücksichtigenden Vorschlagslisten geteilt. Dieser Rechenweg wird sooft angewendet, wie Sitze zu vergeben sind, wobei bei jedem Durchgang die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze sinkt.
Jede Vorschlagsliste erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf sie entfallen.
Danach zu vergebende Sitze sind den Vorschlagslisten in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung ergeben, zuzuteilen.
Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zu ziehende Los.
 2. Wenn es pro Mitgliedergruppe nur eine Vorschlagsliste gibt, können die Sitze gleich wie in Abs. 4 beschrieben, verteilt werden.
Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerberinnen oder Bewerber, als ihr an Sitzen zu stehen würde, so bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (4) Innerhalb der Vorschlagslisten werden die Sitze nach der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahlen auf die Bewerberinnen oder Bewerber mit ihrer jeweiligen Ersatzbewerberin oder ihrem Ersatzbewerber verteilt. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge auf der Vorschlagsliste.
- (5) Die auf einer Vorschlagsliste nach der Sitzverteilung nicht berücksichtigten Bewerberinnen oder Bewerber werden in der Reihenfolge ihrer erreichten Stimmenzahlen auf der Liste zusammen mit der jeweiligen Ersatzbewerberin oder dem jeweiligen Ersatzbewerber als Ersatzmitglieder festgestellt.

II. Wahlorgane

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind die Wahlleiterin oder der Wahlleiter, der Wahlausschuss und der Wahlprüfungsausschuss.
Hochschulmitglieder, die zum Mitglied eines Wahlorgans bestellt werden sollen, müssen vor der Bestellung ihr Einverständnis erklären.
Wer als Bewerberin oder Bewerber, Ersatzbewerberin oder Ersatzbewerber kandidiert, darf nicht Mitglied dieser Organe sein.
Zu Mitgliedern des Wahlprüfungsausschusses können keine Mitglieder anderer Wahlorgane bestellt werden.
- (2) Die Wahlorgane sind zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet.
- (3) Das Präsidium legt Beginn und Ende der Amtsperiode der Wahlorgane fest und bestellt für diesen Zeitraum aus dem Kreis der wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule die Wahlleiterin oder den Wahlleiter, die Mitglieder des Wahlausschusses und die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses.

§ 6 Wahlleiterin oder Wahlleiter

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden vom Präsidium spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag bestellt.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sichert die organisatorische Vorbereitung der Wahl. Sie oder er nimmt an den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme teil und führt dessen Beschlüsse aus.

§ 7 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule, sowie drei Vertreterinnen oder Vertretern.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses werden spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag vom Präsidium bestellt.
- (3) Sie wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer.
- (4) Dem Wahlausschuss obliegt die Gesamtaufsicht über die Wahlen. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Wahlprüfungsausschuss

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Hochschule sowie drei Vertreterinnen oder Vertretern.
- (2) Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses werden spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag vom Präsidium bestellt.
- (3) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegt die Wahlprüfung.

§ 9 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Werden für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen im Einzelfall Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer benötigt, so werden diese von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter bestellt.

III. Vorbereitung der Wahl

§ 10 Wahlbekanntmachung

- (1) Das Präsidium bestimmt den Zeitpunkt der Wahlen und gibt ihn spätestens am 42. Tag vor dem Stichtag per Aushang bekannt. Der Stichtag ist der Tag, an dem der Wahlbriefumschlag mit dem oder den Stimmzetteln sowie dem Wahlschein spätestens bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eingegangen sein muss.
- (2) Die Bekanntmachung muss enthalten:
 1. den Hinweis, dass nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt wird,
 2. den Hinweis, dass die Wahl ausschließlich durch Briefwahl mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen durchgeführt wird,
 3. den Hinweis, dass nur wählen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 4. den Hinweis, dass jedes wahlberechtigte Mitglied nur in einer Wahlgruppe wahlberechtigt ist und so viele Stimmen hat, wie für seine Gruppe in das jeweilige Gremium Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind,
 5. den Stichtag unter Angabe der Uhrzeit für den Schluss der Stimmabgabe,
 6. die Zahl der von jeder Gruppe zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter, Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter, aufgeschlüsselt nach Gremien,
 7. den Hinweis auf Ort und Zeitpunkt der Auslegung des Wählerverzeichnisses sowie auf die Form, in der gegen fehlende oder falsche Eintragungen Einspruch erhoben werden kann,
 8. die Aufforderung, spätestens am 29. Tag vor dem Stichtag Wahlvorschläge bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter einzureichen, wobei auf die erforderliche Form der Wahlvorschläge hinzuweisen ist,
 9. den Hinweis darauf, dass ein wahlberechtigtes Mitglied, das bis zum 5. Tag vor dem Stichtag keine bzw. unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat, bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter Ersatzwahlunterlagen beantragen kann,
 10. den Hinweis auf einen möglichen Ersatz für verlorene Wahlunterlagen,
 11. den Hinweis auf mindestens eine Wahlurne, die ab dem 15. Tag vor dem Stichtag bis zum Schluss der Stimmabgabe während der Dienststunden im Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters aufgestellt ist.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Alle Wahlberechtigten sind in ein Wählerverzeichnis einzutragen. Das Wählerverzeichnis ist nach Wahlgruppen gegliedert.
- (2) Das Wählerverzeichnis enthält Spalten für folgende Angaben:
 1. Laufende Nummer
 2. Familienname
 3. Vorname
 4. Private Anschrift (bei Studentinnen und Studenten: Studienanschrift)
 5. Ggf. Matrikelnummer
 6. Vermerk für Stimmabgabe
 7. Bemerkungen
- (3) Das Wählerverzeichnis ist am Tag vor der Auslegung vorläufig abzuschließen. Die Eintragungen sind am Schluss unter Angabe von Datum, Uhrzeit und durch die Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zu beurkunden.

§ 12 Auslegung des Wählerverzeichnisses

- (1) Das Wählerverzeichnis wird vom 38. bis zum 24. Tag vor dem Stichtag während der Dienststunden im Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters zur Einsicht für die Mitglieder der Hochschule ausgelegt.

- (2) Jedes Mitglied der Hochschule, welches das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung während der Dauer der Auslegung beantragen. Es hat die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die geltend gemachten Sachverhalte nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Das Wählerverzeichnis kann während der genannten Frist auch von Amts wegen berichtigt oder ergänzt werden.
- (3) Über die Berichtigung entscheidet die Wahlleiterin oder der Wahlleiter; sie ist im Wählerverzeichnis zu beurkunden. Bei schwerwiegenden Änderungen, die über z. B. die Anschriftenänderung oder die Streichung aus dem Wählerverzeichnis infolge von Exmatrikulation hinausgehen, ist dem betroffenen Mitglied der Hochschule vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters kann bis zum 6. Tag vor dem Stichtag Beschwerde beim Wahlausschuss eingelegt werden.

§ 13 Endgültiger Abschluss des Wählerverzeichnisses

Das Wählerverzeichnis ist am 5. Tag vor dem Stichtag unter Berücksichtigung der im Berichtigungsverfahren ergangenen Entscheidungen endgültig abzuschließen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat dabei die Zahl der eingetragenen Wahlberechtigten zu vermerken und dies mit Ort, Datum und Unterschrift zu beurkunden.

§ 14 Wahlvorschläge

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sich selbst oder Mitglieder seiner Wahlgruppe zur Wahl vorschlagen. Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber muss eine Ersatzbewerberin oder ein Ersatzbewerber kandidieren. Der Wahlvorschlag braucht nur ein kandidierendes Mitglied der jeweiligen Wahlgruppe mit einer Ersatzbewerberin oder einem Ersatzbewerber zu benennen, er muss mindestens von einem wahlberechtigten Mitglied der Wahlgruppe oder dem kandidierenden Mitglied selbst unterzeichnet sein. Den Wahlvorschlägen sind die Einverständniserklärungen der kandidierenden Mitglieder und ihrer Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter beizufügen.
- (2) Ein wahlberechtigtes Mitglied darf immer nur einmal für dasselbe Gremium kandidieren und zwar entweder nur als Vertreterin bzw. Vertreter oder nur als Ersatzvertreterin bzw. Ersatzvertreter. Als Ausnahme hiervon kann sich ein wahlberechtigtes Mitglied nur dann als Ersatzvertreterin bzw. als Ersatzvertreter für mehrere kandidierende Vertreterinnen bzw. Vertreter desselben Gremiums bewerben, wenn die Zahl der Wahlberechtigten der Mitgliedergruppe weniger beträgt als das Doppelte der Gesamtzahl der von ihnen zu wählenden Vertreterinnen bzw. Vertreter plus der Ersatzvertreterinnen bzw. Ersatzvertreter.
- (3) In den Wahlvorschlägen müssen die kandidierenden Mitglieder und ihre Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter so genau bezeichnet sein, dass über die Personen sowie über die Zugehörigkeit zu einer Wahlgruppe keine Zweifel bestehen. Die Wahlvorschläge müssen daher insbesondere folgende Angaben enthalten:
 1. Familienname
 2. Vorname
 3. Geburtsdatum
 4. Private Anschrift
 5. Ggf. Matrikelnummer
 6. Gremium, für das der Vorschlag gelten soll
- (4) Wahlvorschläge können eine Bezeichnung oder ein Kennwort erhalten. Fehlt eine Bezeichnung, so erhält der Wahlvorschlag den Namen des zuerst genannten kandidierenden Mitglieds.

§ 15

Einreichung der Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind spätestens am 29. Tag vor dem Stichtag bei der Wahlleiterin oder beim Wahlleiter einzureichen.

- (2) Auf den Wahlvorschlägen hat die Wahlleiterin oder der Wahlleiter das Datum des Einganges zu vermerken.
Mangelhafte Vorschläge, die nicht bereits gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 ungültig sind, werden von ihr oder ihm unverzüglich unter Hinweis auf die Mängel zurückgegeben. Ein in dieser Weise beanstandeter Wahlvorschlag kann spätestens bis zum 22. Tag vor dem Stichtag erneut eingereicht werden.
- (3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter erstellt unverzüglich eine vorläufige Gesamtliste der Wahlvorschläge, und zwar getrennt nach Gremien und Wahlgruppen. Die vorläufige Gesamtliste muss die Namen aller kandidierenden Mitglieder und ihrer Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter enthalten.
Diese Gesamtliste ist im Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bis zum 22. Tag vor dem Stichtag zur Einsichtnahme auszulegen.
- (4) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen ist nur bis zum 22. Tag vor dem Stichtag zulässig.

§ 16 Beschlussfassung über Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet am 21. Tag vor dem Stichtag über die Gültigkeit und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge.
- (2) Ungültig sind Wahlvorschläge
1. die verspätet eingegangen sind (§ 15 Abs. 1 und 2),
 2. die einen Vorbehalt oder eine Bedingung enthalten,
 3. die den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entsprechen,
 4. insoweit, als keine schriftliche Einverständniserklärung einzelner kandidierender Mitglieder oder ihrer Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter vorliegt,
 5. insoweit, als sie ein nichtwählbares Mitglied benennen.
- (3) Sind Wahlvorschläge zurückgewiesen worden, so ist diese Entscheidung unter Angabe der Gründe den Vorschlagenden und den Bewerberinnen oder Bewerbern unverzüglich mitzuteilen.

§ 17 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

- (1) Unverzüglich nach der Entscheidung gemäß § 16 Abs. 1 erstellt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge die endgültige Gesamtübersicht der Wahlvorschläge, gegliedert nach Gremien und Wahlgruppen.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt diese Übersicht spätestens am 15. Tag vor dem Stichtag per Aushang bekannt. In dieser Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass nur die Mitglieder gewählt werden können, die in die Übersicht aufgenommen worden sind.

IV Wahlunterlagen und Wahlhandlung

§ 18 Gestaltung der Wahlunterlagen

- (1) Soweit nichts Näheres bestimmt ist, entscheidet der Wahlausschuss über die äußere Gestaltung der Formulare.
- (2) Die für jedes Gremium und innerhalb des Gremiums für die Wahlberechtigten jeder Wahlgruppe getrennt zu erstellenden Stimmzettel enthalten Familiennamen und Vornamen der Bewerberinnen oder Bewerber und der Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber. Auf den Stimmzetteln für die Studierenden können zusätzlich Studiengang und Semester der Bewerberinnen oder Bewerber sowie der Ersatzbewerberinnen oder Ersatzbewerber vermerkt werden.

§ 19 Wahlunterlagen

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule erhält:
 1. die Benachrichtigung über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis (Wahlschein)
 2. den Stimmzettel
 3. den Wahlumschlag
 4. den Wahlbriefumschlag
- (2) Der Wahlumschlag und der Wahlbriefumschlag sollen durch die Verwendung verschiedener Farben gekennzeichnet sein.
- (3) Den Wahlunterlagen ist ein Merkblatt beizufügen, das die Wahlberechtigten über die Wahlrechtsgrundsätze (§ 3) und über Einzelheiten des Wahlvorganges unterrichtet.
- (4) Bei gleichzeitigen Wahlen zu verschiedenen Gremien sollen die in Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Unterlagen farblich unterscheidbar sein.

§ 20 Aushändigung der Wahlunterlagen

- (1) Den Wahlberechtigten werden die Wahlunterlagen ab dem 15. Tag vor dem Stichtag ausgehändigt. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter trifft die Entscheidung über die Form der Zugänglichmachung der Wahlunterlagen für die verschiedenen Wahlgruppen der Hochschule.
- (2) Die Kosten für eine eventuelle Versendung von Wahlunterlagen trägt die Hochschule.

§ 21 Verlust von Wahlunterlagen

Ein wahlberechtigtes Mitglied der Hochschule, das keine, unvollständige oder unrichtige Wahlunterlagen erhalten hat oder dem die Wahlunterlagen abhanden gekommen sind, kann bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter bis zum 5. Tag vor dem Stichtag Ersatzwahlunterlagen beantragen.

§ 22 Wahlhandlung

- (1) Das wahlberechtigte Mitglied füllt den Stimmzettel eigenhändig und in geheimer Wahl aus, legt ihn in den Wahlumschlag und verschließt diesen.
- (2) Das wahlberechtigte Mitglied legt sowohl den verschlossenen Wahlumschlag als auch den Wahlschein in den Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.
Bei gleichzeitigen Wahlen zu verschiedenen Gremien werden sowohl die einzelnen verschlossenen, verschiedenfarbigen Wahlumschläge, von denen jeder nur den ihm zugehörigen Stimmzettel enthalten darf, als auch der Wahlschein in den Wahlbriefumschlag gelegt und dieser verschlossen.
Das wahlberechtigte Mitglied wirft den Wahlbriefumschlag entweder in die im Büro der Wahlleiterin oder des Wahlleiters aufgestellte Wahlurne oder in eine andere in der Hochschule aufgestellte Wahlurne oder sendet ihn an die Wahlleiterin oder den Wahlleiter.
- (3) Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn dieser Wahlbrief der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder der von dieser oder diesem bezeichneten Stelle spätestens bis zum gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 festgelegten Zeitpunkt zugegangen ist.
- (4) Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle eingegangenen Wahlbriefe nach Weisung des Wahlausschusses verschlossen und sicher aufzubewahren. Auf verspätet eingehenden Wahlbriefen ist der Zeitpunkt des Eingangs zu vermerken. Diese Wahlbriefe werden gesondert bei den Wahlunterlagen aufbewahrt.

V. Feststellung des Wahlergebnisses

§ 23 Öffentlichkeit

Die Feststellung des Wahlergebnisses ist hochschulöffentlich.

§ 24 Ermittlung des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis wird unter Aufsicht des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Frist für die Stimmabgabe ermittelt. Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses können hinzugezogen werden.

§ 25 Auszählung

- (1) Die Mitglieder der Wahlgane sowie gg. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer öffnen die rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefumschläge einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag. Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen. Soweit sich keine Beanstandungen gemäß Abs. 3 ergeben, werden die Wahlumschläge ungeöffnet beiseite gelegt. Die Wahlscheine werden gesammelt.
- (2) Nachdem der letzte Wahlumschlag beiseite gelegt worden ist, erfolgt die Auszählung der Stimmen unter Leitung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters nach dem vom Wahlausschuss zu regelnden Verfahren.
- (3) Wahlbriefumschläge gelten nicht als Stimmabgabe, wenn
 1. der Wahlbriefumschlag verspätet eingegangen ist,
 2. der Wahlbriefumschlag leer ist,
 3. dem Wahlbriefumschlag kein gültiger Wahlschein beigefügt ist,
 4. die Wählerin oder der Wähler nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
 5. bereits ein Wahlbriefumschlag desselben wahlberechtigten Mitglieds vorliegt,
 6. der Stimmzettel nicht in einen amtlichen Wahlumschlag gelegt oder dieser mit einem Kennzeichen versehen ist,
 7. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind.
 Diese Wahlbriefumschläge werden von den übrigen Stimmunterlagen gesondert aufbewahrt.

§ 26 Ungültige Stimmzettel, ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

- (1) Die den Wahlumschlägen entnommenen Stimmzettel sind ungültig, wenn sie
 1. nicht als amtlich erkennbar sind,
 2. keine Kandidatin oder keinen Kandidaten kennzeichnen,
 3. mehr Stimmen enthalten als Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen sind,
 4. einen Vermerk oder Zusatz enthalten.
- (2) Mehrere Stimmzettel in einem Umschlag gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten, oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst gelten sie als ungültiger Stimmzettel. Das gleiche gilt für leere Wahlumschläge.
- (3) Ungültig sind Stimmen, bei denen nicht erkennbar ist, für welche Bewerberin oder welchen Bewerber sie abgegeben sind.
- (4) Stimmzettel, deren Ungültigkeit vom Wahlausschuss festgestellt wird, werden von den restlichen Wahlunterlagen gesondert aufbewahrt.

§ 27 Feststellung des vorläufigen Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss stellt die Zahl der für jeden Wahlvorschlag und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen fest. Außerdem stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und Wahlbriefumschläge fest. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach § 4, Abs. 3, 4 und 5.

§ 28 Wahl Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Auszählung sowie über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist vom Wahlausschuss eine Niederschrift anzufertigen, aus der alle für die Auszählung und für die Ermittlung des Wahlergebnisses wesentlichen Umstände hervorgehen müssen.
- (2) Die Niederschrift hat in jedem Fall zu enthalten:
 1. die Namen und Funktionen der Mitglieder des Wahlausschusses sowie des Wahlprüfungsausschusses, die Namen der Schriftführerin oder des Schriftführers und der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer,
 2. die Zahl der im Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule entsprechend ihrer Gruppenzugehörigkeit im Sinne des § 2, Abs. 2.
 3. Tag, Beginn und Ende der Auszählung,
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Wahlbriefumschläge,
 6. die Zahl der für jede Wahlliste und für jede Bewerberin oder jeden Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die Feststellung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter und der Ersatzvertreterinnen oder der Ersatzvertreter, sowie die Feststellung der Ersatzmitglieder,
 8. die Unterschriften der oder des Vorsitzenden des Wahlausschusses sowie der Schriftführerin oder des Schriftführers.
- (3) Mit der Unterzeichnung der Wahl Niederschrift ist das vorläufige Wahlergebnis festgestellt. Unbeschadet des § 31 sind die Wahlen hiermit gültig.

§ 29 Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter gibt die Namen der gewählten Mitglieder durch Aushang am Schwarzen Brett „Präsidium“ für die Dauer von einer Woche bekannt. Hierbei werden der Tag des Anschlages und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Sowohl der Tag des Anschlages als auch der Tag der Abnahme sind auf dem veröffentlichten Schriftstück mit Unterschrift zu vermerken. Die Bekanntmachung des Wahlergebnisses hat die Angaben nach § 28 Abs. 2 Nr. 2 und 4 - 7 sowie den Prozentsatz der Wahlbeteiligung zu enthalten.
- (2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat gleichzeitig mit der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses die gewählten Mitglieder und ihre Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Gleiches gilt auch für die Ersatzmitglieder. Der Benachrichtigung ist ein Verzeichnis aller für das Gremium gewählten Mitglieder und ihrer Ersatzvertreterinnen oder Ersatzvertreter beizufügen.

VI. Wahlprüfung, Nachrücken für ausgeschiedene Mitglieder

§ 30 Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule binnen einer Woche nach Ablauf der Bekanntmachung gemäß § 29, Abs. 1 des vorläufigen Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter oder deren oder dessen Stellvertretung zu erheben. Er kann nur damit begründet werden, dass wesentliche Vorschriften über die Wahlvorbereitung, die Sitzverteilung, das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und der Verstoß sich auf die Sitzverteilung ausgewirkt hat. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn Vertreterinnen oder Vertreter betroffen sind, zu deren Wahl das Mitglied wahlberechtigt ist.

§ 31 Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses

- (1) Der Wahlprüfungsausschuss hat spätestens innerhalb eines Monats nach Ablauf der Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses über die Gültigkeit der Wahl und über Einsprüche in folgender Weise zu entscheiden:
 1. War ein gewähltes Mitglied oder ein Ersatzmitglied nicht wählbar, so ist ihr oder sein Ausscheiden anzuordnen.
 2. Sind bei der Vorbereitung der Wahl oder der Wahlhandlung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, die das Wahlergebnis beeinflussen haben können, so ist die Wahl, ggf. in Form von Teilwahlen, zu wiederholen. Die Wiederholungswahl muss in angemessener Frist nach dem Zeitpunkt stattfinden, an dem die Feststellung der Ungültigkeit der Hauptwahl unanfechtbar geworden ist. Das Präsidium bestimmt den Termin der Wiederholungswahl.
 3. Ist die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so ist sie aufzuheben und eine neue Feststellung durch den Wahlausschuss vorzunehmen.
 4. Liegt keiner der unter Nr. 1 - 3 genannten Fälle vor, so ist die Wahl für gültig zu erklären.
- (2) Das Ergebnis der Wahlprüfung ist als endgültiges Wahlergebnis festzustellen und gemäß § 29 Abs. 1 bekanntzumachen.
- (3) Gegen die Entscheidung des Wahlprüfungsausschusses kann sowohl das wahlberechtigte Mitglied der Hochschule, das den Einspruch erhoben hat, als auch das gewählte Mitglied, dessen Wahl für ungültig erklärt worden ist, binnen zwei Wochen nach Ablauf der Bekanntmachung gemäß Abs. 2 unmittelbar Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

§ 32 Ergänzungswahl

- (1) Hat eine Wahlgruppe für ein Organ nach § 1 nicht die ihr zustehenden Sitze besetzt, obwohl ihr dies nach der Zahl ihrer Mitglieder möglich gewesen wäre, so findet auf Verlangen des Präsidiums, des Senats oder der betroffenen Wahlgruppe eine Ergänzungswahl statt. Dabei müssen mindestens die Hälfte der jeweiligen Mitglieder dieses Verlangen schriftlich bei der Präsidentin oder dem Präsidenten einreichen.
- (2) Für die Ergänzungswahl gelten dieselben Vorschriften wie für die Hauptwahl.

§ 33 Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Verliert eine gewählte Vertreterin oder ein gewählter Vertreter während der Wahlperiode ihre oder seine Eigenschaft als Mitglied der Hochschule oder ändert sich ihre oder seine Zugehörigkeit zu der Wahlgruppe, dessen Vertreterin oder Vertreter sie oder er ist, so erlischt ihr oder sein Mandat.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus oder erlischt sein Mandat, so wird sein Mandat von seiner Ersatzvertreterin oder seinem Ersatzvertreter wahrgenommen.
- (3) Bei zeitweiser Abwesenheit des Mitglieds, z. B. aufgrund von Krankheit, nimmt die Ersatzvertreterin oder der Ersatzvertreter an den Sitzungen teil.
- (4) Scheidet diese oder dieser ebenfalls aus oder erlischt ihr oder sein Mandat, so rückt ein Ersatzmitglied mit dessen Ersatzvertreterin oder Ersatzvertreter in der feststehenden Reihenfolge nach. Die oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums benachrichtigt die Nachfolgerin oder den Nachfolger.
- (5) Ist kein Ersatzmitglied vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt.

VII Schlussvorschriften

§ 34 Bestimmung von Fristen

Für die Berechnung der in dieser Wahlordnung genannten Fristen sind die §§ 186ff. BGB entsprechend anzuwenden.

§ 35 Vernichtung von Wahlunterlagen

Wahlunterlagen mit Ausnahme der Wahlniederschriften können 90 Tage nach Abschluss der Wahl vernichtet werden, falls sie nicht für ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren von Bedeutung sind.

§ 36 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die bisherige Gremienwahlordnung vom 27. Juni 1995 (NBl. Schl.-H. S. 311), geändert am 3. Juni 2002 (NBl. MWV Schl.-H. S. 455) wird damit außer Kraft gesetzt.

Heide, den 17. März 2010

Der Präsident
der Fachhochschule Westküste
Prof. Dr. Hanno Kirsch